

02.07.93

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 169. Sitzung am 2. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 12/5335 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige
Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark
der Deutschen Demokratischen Republik in
Deutsche Mark
- Drucksache 12/4585 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.07.93

Erster Durchgang: Drs. 40/93

**Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungs-
umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung der Folgen rechtswidriger
Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark
(Währungsumstellungsfolengesetz — WUFG)**

§ 1

(1) Die Prüfbehörde Währungsumstellung wird in das Bundesamt für Finanzen eingegliedert, das ihre Aufgaben und Befugnisse übernimmt. Das Bundesamt für Finanzen unterhält zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz eine Außenstelle in Berlin.

(2) Die Zuständigkeit für Rücknahme- und Rückforderungsverfahren geht auf das Bundesamt für Finanzen über. Dies gilt auch für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

§ 2

(1) Soweit anlässlich der Währungsumstellung Mark der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig in Deutsche Mark umgestellt worden sind, hat das Bundesamt für Finanzen die Umstellung zurückzunehmen, einen neuen Umstellungsbescheid zu erlassen und die rechtswidrig umgestellten Beträge in voller Höhe zurückzufordern. Die Rücknahme wirkt auf den Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung zurück. Stand dem Kontoinhaber das Guthaben nicht zu oder wurde es durch Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten oder Münzen begründet, die unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder erworben wurden, ist der Gesamtbetrag rechtswidrig umgestellt worden.

(2) Stand das umgestellte Guthaben einem anderen als dem Kontoinhaber oder dem Verfügungsberechtigten zu, ist der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid auch gegen diesen anderen als weiteren Beteiligten zu richten. Den Beteiligten obliegt der Nachweis der den Anspruch auf Währungsumstellung begründenden Tatsachen. Sie haften für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als Gesamtschuldner. Bei juristischen Personen haften auch deren handelnde Organe

soweit diese die Umstände, die die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründet haben, gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben .

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag den Rückgewähranspruch ganz oder zum Teil erlassen, wenn dessen Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbillig ist die Geltendmachung insbesondere dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Rechtswidrigkeit der Umstellung weder erkannt hat noch hätte erkennen können und die Geltendmachung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem das Bundesamt für Finanzen von der Rechtswidrigkeit der den ursprünglichen Umstellungsbescheid begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erlangt hat. Fristen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen sind, bleiben unberührt. Der Anspruch auf Rückgewähr rechtswidrig umgestellter Beträge einschließlich deren Verzinsung verjährt am 31. Dezember 2003. Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Umstellungsanträge sowie die Buchungsbelege aus dem Jahre 1990 bis zu diesem Zeitpunkt im Original aufzubewahren.

§ 3

Die zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Ausgleichsforderungen im Sinne der Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550) zu verzinsen.

§ 4

Die zurückzufordernden Beträge einschließlich der Zinsen sind an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu zahlen.

§ 5

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Für alle Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ihren Sitz hat.

§ 7

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „stellen fest“ durch die Worte „sind verpflichtet festzustellen“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern eine solche Erhöhung vorliegt, sind die Geldinstitute verpflichtet, der Prüfbehörde unverzüglich die einschlägigen Daten mitzuteilen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Geldinstitute sind verpflichtet, der Prüfbehörde Einsichtnahme in Kontounterlagen von juristischen Personen oder Stellen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren,

1. die Konten nach dem 1. Januar 1990 neu eingerichtet haben, wenn das Guthaben am Tage der Umstellung mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, oder

2. deren Kontenguthaben sich zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung um mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhöht oder vermindert haben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die zur Vorbereitung der Prüfung gemäß § 1 festgestellten Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Soweit sie nicht an die Prüfbehörde mitzuteilen sind, sind sie unverzüglich, die festgestellten Daten der übrigen Kontoinhaber spätestens nach Übermittlung an die Prüfbehörde zu löschen oder zu vernichten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfbehörde nimmt die erforderlichen Prüfungen vor.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kontoinhaber“ die Worte „zu seinem Guthaben“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „3 Monaten“ ersetzt.

d) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ergeben die Prüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat, hat sie Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Prüfbehörde erhobenen, ihr übermittelten oder sonst bekannt gewordenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes und des Währungsumstellungsfolgengesetzes verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens mit Auflösung der Behörde; Daten in Akten sind zu sperren, wenn ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen einschließlich juristischer Personen oder Stellen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. Konten juristischer Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, wenn

a) das Guthaben mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, sofern sich das Guthaben zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung um mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhöht hat, oder

b) das Guthaben weniger als 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt und Guthabenabgänge zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung mehr als 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik betragen, wobei dies auch für Konten gilt, die vor dem 1. Juli 1990 aufgelöst wurden, und“.

b) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umstellungsanträge“ durch das Wort „Konten“, die Angabe „per 30. 6. 1990“ durch die Worte „am Tag der Umstellung“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Prüfbehörde unverzüglich über die Konten, für die die in Satz 1 genannten Kriterien zutreffen, zu informieren.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befugnis der Prüfbehörde gemäß Satz 1 umfaßt auch die Prüfung der Kontenbewegungen nach der Umstellung und die in fremder Währung geführten Konten.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 eine entsprechende Erhöhung des Gesamtguthabens einer Person nicht feststellt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die einschlägigen Daten der Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

3. entgegen § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 der Prüfbehörde Einsicht nicht gewährt oder

4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Finanzen."

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen."

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 09. Juli 1993 beschlossen, zu
dem vom Deutschen Bundestag am 02. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz
einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.